

Rechtsanwälte Jan Katzenstein Harald Lilge* Doris Graßhoff
Büro Charlottenburg Gervinusstr. 4 D-10629 Berlin
Büro Neukölln* Sonnenallee 83 D-12045 Berlin
Tel 030. 32 70 43 49 Fax 030. 32 70 43 51
Postbank Berlin BLZ 100 100 10 Konto 680 170 101

RAe Katzenstein und Kollegen Gervinusstr. 4 10629 Berlin

LABO
Ausländerbehörde IV B 2122
z. Hd. Herrn Przibilla
Friedrich-Krause-Ufer 24

13353 Berlin

- Nur per Fax Nr. 90269-4898 -

ISMAYILOV, Elvin, geb. 15.09.1983
Ausreiseaufforderung vom 17.11.2005

Unser Zeichen: Ismayilov ./ LABO
05.12.2005

Sehr geehrter Herr Przibilla,

ich möchte nochmals an die Herausgabe der Anmeldebestätigung an Herrn Ismayilov bitten, die wie gesagt für Sozialleistungen benötigt wird.

Der Vollständigkeit halber möchte ich auch noch darauf hinweisen, dass Herr Ismayilov sich bei Gesprächen in Ihrem Hause nach § 14 Abs. 4 VwVfG eines Beistandes bedienen kann, wobei ich mich allerdings mit den Auseinandersetzungen zwischen Ihnen und Herrn Ismail nicht befassen möchte.

Mit freundlichen Grüßen

Lilge
Rechtsanwalt

Job	Startzeit	Last	Rufnummer oder ID	Typ	Seite	Modus	Status
840	5.12 17:29....	0'27"	902694898	Senden.....	1 / 1	FK144	Fertig.....

Gesamt 0'27" Seiten gesendet: 1 Seiten gedruckt: 0

Rechtsanwälte Jan Katzenstein Harald Lilje* Doris Graßhoff
Büro Charlottenburg Gervinusstr. 4 D-10629 Berlin
Büro Neukölln* Sonnenallee 83 D-12045 Berlin
Tel 030. 32 70 43 49 Fax 030. 32 70 43 51
Postbank Berlin BLZ 100 100 10 Konto 680 170 101

RAe. Katzenstein und Kollegen Gervinusstr. 4 10629 Berlin
LABO
Ausländerbehörde IV B 2122
z. Hd. Herrn Przibilla
Friedrich-Kreusch-Ufer 24
13353 Berlin

- Nur per Fax Nr. 90269-4898 -

ISMAYILOV, Elvin, geb. 15.09.1983
Ausreiseseufforderung vom 17.11.2005

Unser Zeichen: Ismayilov ./ LABO
05.12.2005

Sehr geehrter Herr Przibilla,

Ich möchte nochmals an die Herausgabe der Anmeldebestätigung an Herrn Ismayilov bitten, die wie gesagt für Sozialleistungen benötigt wird.

Der Vollständigkeit halber möchte ich auch noch darauf hinweisen, dass Herr Ismayilov sich bei Gesprächen in Ihrem Hause nach § 14 Abs. 4 VwVfG eines Beistandes bedienen kann, wobei ich mich allerdings mit den Auseinandersetzungen zwischen Ihnen und Herrn Ismail nicht befassen möchte.

Mit freundlichen Grüßen


Rechtsanwalt

1. natürliche und juristische Personen,
2. Vereinigungen, soweit ihnen ein Recht zustehen kann,
3. Behörden.

§ 12 Handlungsfähigkeit (1) ¹Fähig zur Vornahme von Verfahrenshandlungen sind

1. natürliche Personen, die nach bürgerlichem Recht geschäftsfähig sind,
 2. natürliche Personen, die nach bürgerlichem Recht in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, soweit sie für den Gegenstand des Verfahrens durch Vorschriften des bürgerlichen Rechts als geschäftsfähig oder durch Vorschriften des öffentlichen Rechts als handlungsfähig anerkannt sind,
 3. juristische Personen und Vereinigungen (§ 11 Nr. 2) durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch besonders Beauftragte,
 4. Behörden durch ihre Leiter, deren Vertreter oder Beauftragte.
- (2) ¹Betrifft ein Einwilligungsvorbehalt nach § 1903 des Bürgerlichen Gesetzbuchs den Gegenstand des Verfahrens, so ist ein geschäftsfähiger Betreuer nur insoweit zur Vornahme von Verfahrenshandlungen fähig, als er nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts ohne Einwilligung des Betreuers handeln kann oder durch Vorschriften des öffentlichen Rechts als handlungsfähig anerkannt ist.
- (3) ¹Die §§ 53 und 55 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend.

§ 13 Beteiligte (1) ¹Beteiligte sind

1. Antragsteller und Antragsgegner,
 2. diejenigen, an die die Behörde den Verwaltungsakt richten will oder gerichtet hat,
 3. diejenigen, mit denen die Behörde einen öffentlich-rechtlichen Vertrag schließen will oder geschlossen hat,
 4. diejenigen, die nach Absatz 2 von der Behörde zu dem Verfahren hinzugezogen worden sind.
- (2) ¹Die Behörde kann von Amts wegen oder auf Antrag diejenigen, deren rechtliche Interessen durch den Ausgang des Verfahrens berührt werden können, als Beteiligte hinzuziehen. ²Hat der Ausgang des Verfahrens rechtsgestaltende Wirkung für einen Dritten, so ist dieser auf Antrag als Beteiligter zu dem Verfahren hinzuzuziehen; soweit er der Behörde bekannt ist, hat diese ihn von der Einleitung des Verfahrens zu benachrichtigen.
- (3) ¹Wer anzuhören ist, ohne dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, wird dadurch nicht Beteiligter.

§ 14 Bevollmächtigte und Beistände (1) ¹Ein Beteiligter kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. ²Die Vollmacht ermächtigt zu allen das Verwaltungsverfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, sofern sich aus ihrem Inhalt nicht etwas anderes ergibt. ³Der Bevollmächtigte hat auf Verlangen seine Vollmacht schriftlich nachzuweisen. ⁴Ein Widerruf der Vollmacht wird der Behörde gegenüber erst wirksam, wenn er ihr zugeht.

- (2) ¹Die Vollmacht wird weder durch den Tod des Vollmachtgebers noch durch eine Veränderung in seiner Handlungsfähigkeit oder seiner gesetzlichen Vertretung aufgehoben; der Bevollmächtigte hat jedoch, wenn er für den Rechtsnachfolger im Verwaltungsverfahren auftritt, dessen Vollmacht auf Verlangen schriftlich beizubringen.
- (3) ¹Ist für das Verfahren ein Bevollmächtigter bestellt, so soll sich die Behörde an ihn wenden. ²Sie kann sich an den Beteiligten selbst wenden, soweit er zur Mitwirkung verpflichtet ist. ³Wendet sich die Behörde an den Beteiligten, so soll der Bevollmächtigte verständigt werden. ⁴Vorschriften über die Zustellung an Bevollmächtigte bleiben unberührt.
- (4) ¹Ein Beteiligter kann zu Verhandlungen und Besprechungen mit einem Beistand erscheinen. ²Das von dem Beistand Vorgetragene gilt als von dem Beteiligten vorgebracht, soweit dieser nicht unverzüglich widerspricht.
- (5) ¹Bevollmächtigte und Beistände sind zurückzuweisen, wenn sie geschäftsmäßig fremde Rechtsangelegenheiten besorgen, ohne dazu befugt zu sein.
- (6) ¹Bevollmächtigte und Beistände können vom Vortrag zurückgewiesen werden, wenn sie hierzu ungeeignet sind; vom mündlichen Vortrag können sie nur zurückgewiesen werden, wenn sie zum